

BEGRÜNDUNG ZUR SATZUNG ÜBER DEN VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN
"Moosstraße" in Bad Säckingen-Harpolingen

1.) Geltungsbereich und Gründe für die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes

Der Vorhaben- und Erschließungsplan "Moosstraße" umfaßt die Grundstücke Flst.Nr. 887/1, 887/westlicher Teil, 888/westlicher Teil, 886/1 und 886/westlicher Teil des Stadtteiles Harpolingen. Für die noch unbebauten Grundstücke liegen seit geraumer Zeit dringende Bauwünsche junger einheimischer Familien vor, die jedoch bislang an bauplanungsrechtlichen Hindernissen gescheitert sind. Zu diesem Zweck und da derzeit keine weiteren Bauflächen in den Baugebieten von Harpolingen vorhanden sind, soll der Vorhaben- und Erschließungsplan "Moosstraße" aufgestellt werden.

2.) Flächennutzungsplan

Der Vorhaben- und Erschließungsplan "Moosstraße" ist aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bad Säckingen, Herrischried, Murg und Rickenbach entwickelt.

3.) Gebietsbeschreibung

Die am westlichen Ortsrand des Stadtteiles Harpolingen gelegenen Grundstücke grenzen unmittelbar an den bebauten Innenbereich an. Die Fläche des Vorhaben- und Erschließungsplanes beschränkt sich auf einzelne Grundstücke, so daß von einem selbständigen Baugebiet nicht ausgegangen werden kann.

In städtebaulicher Hinsicht fügen sich die geplanten Vorhaben in die bereits vorhandene Bebauung in der Umgebung ein. Als Maß der baulichen Nutzung werden Werte zugelassen, die die Höchstgrenzen der Baunutzungsverordnung nicht ausschöpfen und mit dem vorgegebenen städtebaulichen Rahmen noch vereinbar sind.

4.) Landwirtschaft und Naturschutz

Die von dem Vorhaben- und Erschließungsplan betroffenen Flächen sind nur von geringer landwirtschaftlicher Bedeutung, so daß eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Struktur des Stadtteiles Harpolingen nicht zu befürchten ist.

Bei den beiden südlichen Baugrundstücken handelt es sich derzeit um Wirtschaftsgrünland, das typische Grünlandpflanzen wie Glatthafer, Rotklee, Hahnenfuß und Wegerich aufweist. Die Grundstücksfläche A ist wesentlich feuchter. Es ist ein rechtwinklig verlaufender Drainagegraben zur Entwässerung der Fläche angelegt worden. Entlang diesem Entwässerungsgraben befinden sich einige Pflanzenvertreter der Feucht- und Naßwiesen. Westlich des Vorhaben- und Erschließungsplanes und außerhalb des Geltungsbereiches schließt das amtlich erfaßte Biotop Nr. 65 gemäß § 24 a Landesnaturschutzgesetz an.

Der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes wurde so weit nach Osten verlegt, daß keine Beeinträchtigung des vorhandenen Biotopes zu befürchten ist. Der auf der Grundstücksfläche A vorhandene und grundsätzlich schützenswerte Entwässerungsgraben kann jedoch nicht erhalten werden. Da es nicht möglich ist, auf der zur Verfügung stehenden Fläche einen entsprechenden Ausgleich zu schaffen, sind als Ersatzmaßnahmen umfangreiche Pflanzgebote in der Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan festgesetzt worden. Ferner wird die Oberflächenversiegelung durch teilweise Verwendung wasserdurchlässiger Beläge minimiert.

angezeigt am 29 JAN 1987



LANDRATSWALDSHUT

5.) Erschließung

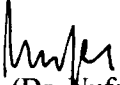
Die verkehrsmäßige Erschließung des östlichen Grundstückes Flst.Nr. 886/1 erfolgt über die Moosstraße. Die beiden westlichen Grundstücke werden durch eine neu anzulegende und 4 m breite Zufahrtsstraße angefahren.

Die Ver- und Entsorgung der Baugrundstücke A und B erfolgt über das vorhandene Netz in der Moosstraße. Zu diesem Zweck wurde zu Gunsten der beiden Grundstücke ein Leitungsrecht entlang der Nordgrenze des Grundstückes Flst.Nr. 886/1 ausgewiesen. Die öffentlich-rechtliche Sicherung erfolgt durch Baulastübernahme.

6.) Erschließungskosten

Sämtliche Erschließungskosten werden aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung mit der Gemeinde von den Vorhabenträgern übernommen.

Bad Säckingen, den 09.12.1996


(Dr. Nufer)
Bürgermeister

angezeigt am 29. JAN. 1997



LANDRATSAMT WALDSHUT